

Satzung des "European Music Council e.V."

Präambel

Der European Music Council e.V. (Europäischer Musikrat), die europäische Regionalgruppe des Internationalen Musikrates (IMC), setzt sich für ein besseres Verständnis zwischen den Nationen und ihren vielfältigen Kulturen vor allem im Bereich der Musik ein und unterstützt das Recht auf gleichberechtigte Koexistenz aller dieser Kulturen durch Zusammenarbeit und gegenseitigen Austausch.

Der EMC setzt sich gemeinsam mit dem IMC für die folgenden musikalischen Grundrechte ein:

- Das Recht aller Menschen auf freien musikalischen Ausdruck
- Das Recht aller Menschen, musikalische Fähigkeiten zu erwerben
- Das Recht aller Menschen auf Zugang zu musikalischen und kulturellen Aktivitäten durch Teilnahme, Zuhören, Kreation und Information
- Das Recht für Kulturschaffende auf geeignete Ausstattung um ihre Kunst auszuüben und durch alle Medien zu kommunizieren
- Das Recht für Kulturschaffende, gerechte Anerkennung und Bezahlung für ihre Arbeit zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „European Music Council e.V.“
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Hauptsitz des Vereins ist Bonn, Deutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik in Europa. Leitlinie des Vereins ist die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten. Zweck ist auch, die Völkerverständigung durch internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Musik zu fördern.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 Unentgeltliche Veröffentlichungen über das europäische Musikleben und seine

einzelnen Bereiche auf Papier und mit elektronischen Medien

- 2.2.2 Unentgeltliche Publikation oder Förderung der Übersetzung von Texten, die dazu geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern
- 2.2.3 Die Förderung oder Durchführung von Expertisen, Gutachten und sonstigen Studien, die sich mit musikalischen und musikpolitischen Fragen beschäftigen
- 2.2.4 Die Förderung und Durchführung internationaler Konferenzen, Symposien und anderer Arbeitstreffen für Mitglieder und eine interessierte Öffentlichkeit, ohne dabei einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verfolgen.
- 2.2.5 Die Förderung und Durchführung von internationalen musikalischen Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, soweit sie die Ziele des Vereins fördern, ohne dabei einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verfolgen
- 2.2.6 Tätigkeiten, die allgemeine Interessen der ordentlichen Mitglieder (s. § 4) wahrnehmen:
 - 2.2.6.1 Die aktive Unterstützung von Initiativen europäischer Musikorganisationen, durch die eines oder mehrere Ziele des Vereins befördert werden
 - 2.2.6.2 Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bei der Lösung von Fragen, die den Musikbereich betreffen
- 2.2.7 Andere gemeinnützige Aktivitäten, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfolgen und nicht in Widerspruch zu den Hauptzielen des Vereins stehen, wie sie in dieser Satzung festgehalten sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Deutsches Bundesgesetz). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche (direkte und indirekte) und Ehrenmitglieder.

4.1 **Ordentliche** Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung des EMC an und sollen selbst nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit tätig sein. Ordentliche Mitglieder können sein:

4.1.1 **Ordentliche direkte** Mitglieder:

4.1.1.1 Europäische* Musikorganisationen, d.h. Organisationen

- die sich einem bestimmten Bereich des Musiklebens in Europa widmen
- die Mitglieder oder Aktivitäten in mindestens 20% aller europäischen Länder haben
- die nicht mehr als 3 stimmberechtigte ordentliche Mitglieder außerhalb von Europa haben

4.1.1.2 Nationale und Fachorganisationen in Europa, d.h. jede rechtmäßig verfasste Vereinigung im Bereich Kunst und Kultur, die Aktivitäten oder Mitglieder im Bereich Musik haben und die nicht die Bedingungen einer Europäischen oder Internationalen Musikorganisation oder eines nationalen Musikkrates erfüllt (vgl. 4.1.2),

4.1.2 **Ordentliche indirekte** Mitglieder des Vereins können sein:

(Organisationen, die Mitglied im European Music Council e.V. werden wollen, unter diese Kategorie fallen und noch nicht Mitglieder des Internationalen Musikkrates sind, beantragen zunächst die Mitgliedschaft im Internationalen Musikrat.)

4.1.2.1 Nationale Musikkrate in allen Ländern Europas, die Mitglied des Internationalen Musikkrates sind.

4.1.2.2 Internationale Musikorganisationen, die Mitglied im Internationalen Musikrat sind und in Europa tätig sind.

4.2 Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein die **Ehrenmitgliedschaft** verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.3 Die direkte Mitgliedschaft muss beim European Music Council e.V. beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss

* verbindlich für die Definition von Europa ist die entsprechende Liste der UNESCO

- 4.5 Wahlrecht
- 4.5.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- 4.5.1.1 Europäische Musikorganisationen, Internationale Musikorganisationen und Nationale Musikräte haben 3 Stimmen
- 4.5.1.2 Nationale und Fachorganisationen haben 1 Stimme
- 4.5.2 Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5 Finanzen

Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt durch:

- 5.1 Zuschüsse von kommunalen Einrichtungen, nationalen und internationalen Organisationen und Regierungen
- 5.2 Mitgliedsbeiträge
- 5.3 Spenden
- 5.4 Sponsorengelder, die nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen
- 5.5 Sonstige Einnahmen und Zuwendungen, die der Deckung von Vereinskosten dienen. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden nicht verfolgt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und allen Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder haben kein eigenes Stimmrecht. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Vertreter/Vertreterin einberufen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vereinsvorstand unter Nennung der Tagesordnung beantragt. Aus wichtigem Grund kann eine Mitgliederversammlung auch durch den Vereinsvorstand einberufen werden.
- 7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (oder elektronisch) allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Vertreter/Vertreterin geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.5 Organisation der Mitgliederversammlung:
- 7.5.1 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied kann stellvertretend für **ein** weiteres Mitglied die Stimme abgeben. Diese Stimmenübertragung muss vorher schriftlich beim Vorstand angemeldet und von beiden Organisationen bestätigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 7.5.2 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der von der Versammlung gewählten Protokollführer/in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- 7.5.3 Der Vereinsvorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- 7.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 7.6.1 Wahl von 7 Vorstandsmitgliedern (s. Paragraph 8). Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
- 7.6.2 Wahl eines/r Vorstandsvorsitzenden aus den vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten.
- 7.6.3 Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- 7.6.4 Genehmigung des inhaltlichen Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes
- 7.6.5 Genehmigung des finanziellen Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes
- 7.6.6 Genehmigung der Haushaltsplanung
- 7.6.7 Genehmigung des Jahresaktivitätenplans
- 7.6.8 Entlastung des Vereinsvorstandes
- 7.6.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 7.6.10 Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin und einer Vertretung, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein dürfen. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin und die Vertretung werden für die Amtszeit des Vereinsvorstandes gewählt. Scheiden der Kassenprüfer/die Kassenprüferin oder die Vertretung vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung durch diese ein Nachfolger zu wählen.

- 7.6.11 Beschluss über die Richtlinien der Vereinsarbeit
- 7.6.12 Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins

§ 8 Vereinsvorstand

- 8.1 Der stimmberechtigte Vereinsvorstand besteht aus 7 gewählten Vorstandsmitgliedern und bis zu 4 kooptierten Vorstandsmitgliedern.
- 8.1.1 Für den Vereinsvorstand können Kandidaten von ordentlichen Mitgliedern nominiert werden.
- 8.1.2 Der Vorstand kann bis zu 4 weitere Persönlichkeiten aufgrund ihrer besonderen Kompetenzen in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen kein Vereinsmitglied repräsentieren.
- 8.2 Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. kooptiert. Alle Vorstandsmitglieder können dreimal in Folge wiedergewählt bzw. kooptiert werden.
- 8.3 Bei unvorhergesehenem Ausscheiden von Vereinsvorstandsmitgliedern kann sich der Vereinsvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- 8.4 Zusätzlich sind der Präsident / die Präsidentin und der/die Generalsekretär/in des Internationalen Musikrates (IMC) qua Amt Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie haben kein Stimmrecht.
- 8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende (r) Vorstandsvorsitzende(r) und der/die Schatzmeister(in). Jede/r ist für sich alleinvertretungsberechtigt (s. Absatz 8.11.1).
- 8.6 Der/die Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vereinsvorstands nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vereinsvorstands schriftlich bei dem/der Vorstandsvorsitzenden verlangt und einen Vorschlag für eine Tagesordnung vorlegt. Über die Vereinsvorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Vereinsvorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- 8.7 Die Einladung zur Vorstandssitzung muss vier Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich (elektronisch) allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 8.8 Beschlüsse des Vereinsvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

- 8.9 Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 8.10 Der/die Vorstandsvorsitzende ist direkter Dienstvorgesetzter des/der Generalsekretärs/in) Er/ sie kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes delegieren.
- 8.11 Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:
- 8.11.1 Wahl eines/einer Stellvertretenden Vorsitzenden und eines / einer Schatzmeister(in) unmittelbar nach der Vorstandswahl aus den eigenen Reihen (Geschäftsführender Vorstand). Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes von ihrer Funktion. Nominierung von Kandidaten für das Amt des/der Vorstandsvorsitzende/n, der/ die von der Mitgliederversammlung gewählt wird (s. Paragraph 7.6.2).
- 8.11.2 Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 8.11.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 8.11.4 Berufung eines/einer Generalsekretärs / Generalsekretärin
- 8.11.5 Dienstaufsicht über den/die Generalsekretär/in
- 8.11.6 Vertretung des Vereins nach außen (Rechtsvertretung nur Geschäftsführender Vorstand, s. § 8.5)
- 8.11.7 Besorgung aller Geschäfte, die nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 8.11.8 Überwachung der laufenden Finanzabwicklung
- 8.11.9 Einberufung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zu Spezialthemen, denen immer ein Vorstandsmitglied angehören muss.

§ 9 Generalsekretär/in

Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Generalsekretär/inberufen. Der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung können an die/den Generalsekretär/in bestimmte Funktionen und Aufgaben delegieren. Der/die Generalsekretär/in ist im Rahmen ihres/seines Dienstgeschäftes besondere/r Vertreter/in nach §30 BGB.

§ 10 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung. Mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein. Ist eine Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, kann ohne Einberufungsfrist eine weitere außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Deutschland oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung der Musik.

§ 11 Satzungsänderungsvorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder des Finanzamtes eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vereinsvorstand berechtigt, diese Satzungsänderung zu beschließen.